

E2023-01: Abrechnung von Einsätzen nach RDG

Stand: 26.07.2023

1. Hintergrund

Gemäß „Rahmenvereinbarung über die Durchführung des Wasserrettungsdienstes“ vom 18.11.1996 mit letzter Änderungsvereinbarung vom 04.04.2005 sind die DLRG Landesverbände Baden und Württemberg als Leistungsträger des Rettungsdienstes (§2 bwRDG) berechtigt, Benutzungsentgelte mit allen gesetzlichen und privaten Krankenkassen („Kostenträgern“) abzurechnen.

2. Abrechenbarkeit von Einsätzen

Abgerechnet werden können Einsätze **an, auf und in Gewässern** nur, wenn

- a) Ein **Weitertransport** zu einer ambulanten bzw. stationären Behandlung erforderlich wird oder
- b) Nachweislich eine **Notfallmeldung** über die Leitstelle erfolgte, der **Notarzt tätig** wurde, ein Weitertransport jedoch nicht zur Durchführung kam, da der Patient **während oder nach der Verbringung verstorben** ist.

Keine Einsätze im Sinne der Vereinbarung sind Totenbergungen, Fehlalarme, Suchaktionen sowie Einsätze in Hallen- und künstlich angelegten Freibädern. Diese werden gemäß aktuell gültiger Kostenordnung durch jede Gliederung selbst abgerechnet.

3. Einzureichende Unterlagen

Zur Abrechnung ist eine Dokumentation der Behandlung an den Landesverband zu schicken. Grundsätzlich ist jede Gliederung berechtigt, Protokolle zur Abrechnung beim LV einzureichen. Die Bezirke können für Ihre Untergliederungen anderslautende Regelungen erlassen. Die Rechnungsstellung an die Kostenträger und die Auszahlung an die Gliederungen erfolgt i.d.R. zum Quartalsende. **Die Einreichung von Einsätzen muss bis zum 31.01. des Folgejahres erfolgt sein.**

Die Übermittlung des Patientenprotokolls erfolgt per Post an:

DLRG Landesverband Baden e.V.

Einsatzabrechnung

Werftstraße 8a

76189 Karlsruhe

alternativ per verschlüsselter Mail¹ an: florian.gaedtker@baden.dlrg.de,

mit folgenden **Pflichtdaten**² und optionalen Daten³:

Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Auftragsnummer, Einsatzdatum, Einsatzzeiten, Einsatzstelle, Übergabe an (vollständiger Funkrufname (inkl. Organisation und Landkreis) oder KFZ-Kennzeichen), Krankenkasse, Versichertennummer, Arbeitsdiagnose, DLRG-Gliederung, EDV-Nummer.

¹ PGP-Key auf Anfrage erhältlich

² Diese Pflichtdaten sind nicht identisch mit denen für die Behandlungsdokumentation gem. §§630a-h BGB

³ Nicht vollständige Pflichtdaten können über die optionalen Daten teilweise ermittelt werden.

4. Unvollständige Unterlagen

Mit Protokoll vom 16.07.2022 hat die TLE-Tagung des Landesverbands Baden folgendes Vorgehen abgestimmt:

Ab dem 1.1.22 erfolgte Einsätze mit unvollständig eingesendeten Protokollen werden den einreichenden Gliederungen über die Funktionsadressen „einsatz@[gliederung].dlrg.de“ und „vorsitz@[gliederung].dlrg.de“ gemeldet.

Erfolgt innerhalb von 14 Tagen keine Antwort oder lehnt die Gliederung eine Vervollständigung der zur Abrechnung notwendigen Daten in Eigenregie ab, verfolgt der LV eigenständig die Vervollständigung und Abrechnung und behält 50% des Benutzungsentgeltes als Bearbeitungsgebühr ein.

Unvollständig eingereichte Einsätze vor dem 1.1.22 werden ohne Information an die Gliederung nach Möglichkeit abgerechnet und bleiben zu 100% beim LV.

5. Korrektur/Widerspruch der Kostenträger

Über eine durch die Kostenträger vorgenommene Korrektur („Widerspruch“ gegen unsere Entgeltabrechnung) werden Gliederungen identisch wie bei Unvollständigen Unterlagen informiert. Die häufigsten Gründe sind: kein Weitertransport durch Rettungsdienst oder falscher Kostenträger.

6. Auszahlung der Benutzungsentgelte an die Gliederungen

Das Benutzungsentgelt wird gem. aktuell gültiger Vereinbarung nach Geldeingang zum Quartalsende an die einreichende Gliederung ausbezahlt. Die Auszahlung wird Standardmäßig per Mail an „einsatz@[gliederung].dlrg.de“ oder auf Wunsch an die einreichende Personen angekündigt. Hierbei wird je Gliederung eine gesammelte Auszahlung aller abgerechneten Einsätze vorgenommen.

Gez. Heinz Thöne
Vizepräsident

f.d.R. Florian Gaedtker
Referent Einsatz/Medizin